

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
 - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Gemeinden, Städte und Landkreise zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in den Bereichen Freiraumschutz im Gemeinde- bzw. Kreisgebiet, Arten- und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung, Bewusstseinsbildung und Kooperation,
 - die Förderung des fachlichen Austausches zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen,
 - das Verfassen gemeinsamer Positionen,
 - die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und
 - die Initiierung gemeinsamer Gutachten, Untersuchungen, Projekte etc. zu den oben genannten Themen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern an, erfolgt die Einberufung spätestens zwei Jahre nach der letzten Neuwahl i. S. d. § 9 Nr. 3. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e

7. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
- Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
- Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/ie Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/ie vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/ie Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/ie Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
 - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Die Erstellung eines Jahresberichts;
 - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
 - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
 - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 1. Oktober 2014 geändert.